

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte für die Friedhöfe in Lehrte am 28. Oktober 2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

| | | |
|---------------|------------------------------------|------------|
| a) Kindergrab | Kinder bis zu 5 Jahre für 25 Jahre | 125,00 € |
| b) Normalgrab | Personen über 5 Jahre für 25 Jahre | 1.050,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

| | | |
|--------------|----------------|------------|
| für 25 Jahre | je Grabstelle: | 1.500,00 € |
|--------------|----------------|------------|

3. Wahlgrabstätte mit Dauergrabpflege (Rasenwahlgrabstätte):

| | | |
|--------------------------------|----------------|------------|
| a) Nutzungsgebühr für 25 Jahre | je Grabstelle: | 1.500,00 € |
|--------------------------------|----------------|------------|

| | | |
|---|----------------|----------|
| b) und eine Gebühr für die Herstellung der Grabstätte (Einfassung mit rotem Wesersandstein, Erstbepflanzung und Raseneinsaat) | je Grabstelle: | 300,00 € |
|---|----------------|----------|

| | | |
|---|----------------|------------|
| c) und eine Gebühr für die Dauerpflege einschließlich Heben und Senkschäden beseitigen für 25 Jahre | je Grabstelle: | 1.900,00 € |
|---|----------------|------------|

4. Urnenreihengrabstätte:

| | |
|--------------|------------|
| für 25 Jahre | 1.150,00 € |
|--------------|------------|

5. Urnenwahlgrabstätte:

| | |
|---|------------|
| für 25 Jahre – bis maximal 4 Urnenbeisetzungen: | 1.500,00 € |
|---|------------|

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

7. Urnengemeinschaftsanlagen einschließlich Pflegekosten:

- a) Grab mit Namensplatte für 25 Jahre 2.300,00 €
- b) Grab ohne Namenskennzeichnung (sog. anonyme Bestattung) 1.350,00 €
- c) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader je Grabstelle 2.350,00 €

8. Urnenpartnergrabstätten einschließlich Pflegekosten:

mit Reservierung einer 2ten Grabstätte bei Erstbestattung

- a) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader je Grabstelle für 25 Jahre im Bestattungsfall 2.500,00 €
- b) bei Zweitbestattung zusätzlich eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2-3a. und c., 5 und 8 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

10. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, die pflanzfertige Herrichtung des Grabes, zusätzlich bei einem Reihengrab für das Bepflanzen des Grabhügels mit Cotoneaster:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) im Reihengrab 375,00 €
 - b) im Wahlgrab 475,00 €
 - c) im Kindergrab 175,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 70,00 €
- 3. für eine Urnenbeisetzung (tragen der Urne durch Friedhofspersonal): 85,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

| | |
|--|---------|
| 1. Bearbeitung eines Sterbefalles von der Anmeldung bis zur Trauerfeier | 65,00 € |
| 2. für die Feststellung der Anschrift | 13,00 € |
| 3. für die Feststellung von Einebnungskosten | 45,00 € |
| 4. Bearbeitung eines Antrages auf Umwandlung eines bestehenden Wahlgrabes in ein Wahlgrab mit Dauerpflege (Rasenwahlgrab) | 45,00 € |
| 5. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 17,00 € |
| 6. Standsicherheitsprüfung (bei stehenden Grabmalen) | |
| a) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für die Dauer des Nutzungsrechts | 62,50 € |
| b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Jahr: | 2,50 € |
| 7. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 17,00 € |

IV. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

| | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlhalle) je Sarg: | 110,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes ist enthalten) | |
| a) je Trauerfeier: | 160,00 € |
| b) und für die Ausschmückung der Kapelle (Kerzen, Lorbeerbäume, Altarblumen) und Bereitstellung der Orgel und/oder der Musikanlage je Trauerfeier | 70,00 € |
| 3. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes anlässlich einer Erdbestattung oder Urnenbeisetzung je Trauerfall: | 70,00 € |

V. Gebühren für Umbettungen:

| | |
|---|----------|
| 1. Aushebung einer Urne und wiederverfüllen | 160,00 € |
| 2. Ausheben einer Gruft bis zum Sarg (in dieser Gebühr ist nicht enthalten: Hebung des Sarges, Transport auf dem Friedhof und evtl. notwendige Sicherungsarbeiten auf Nachbargräbern) | 950,00 € |
| 3. Bei einer Wiederbeisetzung sind zusätzlich die Gebühren zu II. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen. | |

VI. Sonstige Gebühren:

| | |
|--|--|
| 1. Umwandlung von bestehenden Wahlgrabstätten in Wahlgrabstätten mit Dauerpflege (Rasenwahlgrabstätten) | |
| a) für die Herstellung der Grabstätte eine Gebühr gemäß I Nummer 3b, | |
| b) und eine Gebühr gemäß I Nummer 9 zur Anpassung an die neuen Nutzungsrechte, | |
| c) und eine Gebühr gemäß III Nummer 4 | |
| d) und für die gärtnerische Umgestaltung eine Gebühr gemäß § 7 | |

2. Einebnungskosten
 - a) eine Gebühr gemäß III Nummer 3 und
 - b) eine Gebühr gemäß §7

3. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht wird pro Jahr eine Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist erhoben.

| | |
|--------------------------------|---------|
| a) Grabstätte mit einer Stelle | 52,50 € |
| b) Grabstätte mit zwei Stellen | 97,50 € |
| c) für jede weitere Stelle | 45,00 € |

4. Versand einer Urne 36,00 €

§ 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für Grabsteineinfassungen mit ausschließlich rotem Wesersandstein und für Wahlgrabstätten die in Wahlgrabstätten mit Dauerpflege (Rasenwahlgrabstätten) umgewandelt werden, sowie für Einebnungen von Grabstätten.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Lehrte, den 28. Oktober 2010

Der Kirchenvorstand:

gez. Lange
Vorsitzender

gez. Laidig
Kirchenvorsteher

L.S.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 10. November 2010

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L.S.

gez. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)